



LDI NRW, Postfach 20 04 44, 40102 Düsseldorf
Landesamt für Naturschutz und Umwelt
Nordrhein-Westfalen (LANUV NRW)
z.H. Herrn Hoyer
FB 15 – Justizariat
Leibnizstraße 10
45659 Recklinghausen

16. Juli 2014
Seite 1 von 2

Aktenzeichen
bei Antwort bitte angeben
49.2.5.2-1975/14

Frau Schulte-Zurhausen
Telefon 0211 38424-65
Fax 0211 38424-10

Informationsfreiheitsgesetz Nordrhein-Westfalen (IFG NRW)
Berechnung von Gebühren

Ihre E-Mail vom 23.06.2014 und 04.07.2014 an Frau Gisela Urban,

Sehr geehrter Herr Hoyer,

Frau Gisela Urban hat sich gem. § 13 IFG NRW an den Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen (LDI NRW) gewandt, da sie sich aufgrund Ihrer Mitteilung zu der Gebührenerhebung in Ihrem Recht auf Informationszugang beeinträchtigt sieht. Mit E-Mail vom 20.06.2014 soll die Antragstellerin u.a. einen Informationszugang zu vier verschiedenen Fragen gestellt haben. Die Antragstellerin beantragte eine Gebührenbefreiung aufgrund der Geltendmachung eines öffentlichen Interesses. In Ihrer E-Mail vom 23.06.2014 sollen Sie der Antragstellerin u.a. mitgeteilt haben, dass die Herausgabe von Informationen (nach dem IFG NRW) grundsätzlich gebührenpflichtig sei. Hierzu sollen Sie auf § 11 Abs. 1 IFG NRW verwiesen haben. Zum anderen sollen Sie aber auch mitgeteilt haben, dass einfache Fällen von Auskünften gebührenfrei seien. In Ihrer E-Mail vom 04.07.2014 weisen Sie zudem noch auf das bestehende verwaltungsgerichtliche Urteil, indem die Gebührenbefreiung Gegenstand war (26 K 2277/13).

Gemäß § 2 Verwaltungsgebührenordnung zum Informationsfreiheitsgesetz Nordrhein-Westfalen (VerwGebO IFG NRW) besteht die Möglichkeit, die Gebühr aus Gründen der sozialen Härte und aus Billigkeitsgründen zu ermäßigen oder zu erlassen. Ich habe in diesem Zusammenhang der Antragstellerin bereits mitgeteilt, dass das IFG NRW eine Gebührenbefreiung aufgrund eines öffentlichen Interesses nicht vorsieht.

Dienstgebäude und Lieferanschrift:

Kavalleriestraße 2 - 4
40213 Düsseldorf
Telefon 0211 38424-0
Telefax 0211 38424-10
poststelle@ldi.nrw.de
www.ldi.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahnlinien 704, 709, 719
Haltestelle Poststraße



Dennoch möchte ich bezüglich der Erhebung und der Höhe von Gebühren grundsätzlich Folgendes mitteilen:

16. Juli 2014
Seite 2 von 2

Nur **ein erheblicher Verwaltungsaufwand kann eine Gebührenfolge auslösen**. Für die Festsetzung der Höhe der Gebühr ist § 9 Abs. 1 GebG NRW maßgeblich. Danach sind bei der Festsetzung einer Gebühr, für die Rahmensätze vorgesehen sind, einerseits der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand, andererseits der wirtschaftliche Wert oder sonstige Nutzen der Amtshandlung zu berücksichtigen. Für die Berechnung des zeitlichen Aufwands kann auf die Richtwerte für die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes bei der Festlegung der nach dem GebG NRW zu erhebenden Verwaltungsgebühren in dem entsprechenden Runderlass des Innenministeriums (RdErl. d. Ministeriums für Inneres und Kommunales - 56-36.08.09 - v. 20.5.2014) zurückgegriffen werden. Außerdem ist die Billigkeitsklausel des § 2 VerwGebO IFG NRW zu berücksichtigen.

Wie hoch die Gebühr im Einzelfall ist, bestimmt sich auch nach dem Äquivalenzprinzip. Danach muss ein angemessenes Verhältnis zwischen der Gebühr und dem Wert der Leistung für den Empfänger bestehen. Die Gebühr darf somit nicht im Missverhältnis zu der Leistung der Behörde stehen. Bei dieser Abwägung ist im Einzelfall die Bedeutung in wirtschaftlicher oder sonstiger Hinsicht für den Gebührenschuldner sowie dessen wirtschaftliche Verhältnisse zu dem mit der Leistung der Behörde verbundenen Aufwand ins Verhältnis zu setzen.

Zudem weise ich auch noch auf Punkt 16.6 des 20.Datenschutzberichtes hin, der das Thema Gebührenberechnung ebenfalls behandelt, abrufbar unter www.ldi.nrw.de.

Ich gehe davon aus, dass bei der Berechnung von Gebühren zu Informationszugängen nach dem IFG NRW mit diesem Hinweis entsprechend verfahren wird. Der Antragstellerin habe ich eine Durchschrift dieses Schreiben geschickt.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

(Schulte-Zurhausen)